

Musbach von damals

Der Kuhglockendiebstahl

Im Jahr 1700 wird dem Ochsenhirt Walter eine Kuhglocke (Schellen) gestohlen. Das Gerichtsprotokoll befindet sich im Baiersbronner Gemeindearchiv und ist hier niedergeschrieben.

Akte vom 13. April 1700

Anwesend der Herr Amtmann Johann Philip Bardil, der Amtspfleger, die Schultheiße und Richter dieses Amtes.

Christian Walter, der Ochsenhirte von Obermusbach klagt bei dieser Verhandlung den Joseph Ziefle von Igelsberg an, dass dieser ihm eine Kuhglocke (Schelle) gestohlen habe. Geschehen ist dies, als sein Vieh auf der Wiese war, die an die Wiese vom Weber Joseph Ziefle angrenzt. Joseph Ziefles Wiese liegt an der Obermusbacher Grenze.

Zur Zeit des Diebstahls war nur Joseph Ziefle mit seinen Buben zum Heuen auf der Wiese, so dass nur er die Kuhglocken gestohlen haben kann. Das Gericht möchte bitte den Ziefle vernehmen.

Ziefle antwortet: Er wisse nicht von dieser gestohlenen Kuhglocke, da er zu der Zeit als die Kuhglocke, laut Aussage vom Walter, verloren gegangen ist noch nicht auf der Wiese war. Nur sein Dienstknecht und seine Buben seien auf der Wiese gewesen und die haben sich beschwert, dass die Ochsen vom Walter auf ihrer Wiese gestanden sind und gefressen haben. Sie haben dann die Ochsen zurück getrieben auf die Obermusbacher Wiese.

Danach habe der Walter gesagt, dass die Kuhglocke fehlen würde und dass die Buben sie genommen hätten und er die Kuhglocke auch in Ziefles Herde gesehen habe. Er habe dann die Kuhglocke gesucht und sie an einem Baum hängen sehen. Vermutlich hat das Vieh die Kuhglocke am Baum abgestreift. Er hat die Kuhglocke dann abgenommen und unter seine abgelegten Kleider versteckt. Danach sei er zum Schultheiß nach Obermusbach gegangen und habe ihm von dem Vorgang berichtet. Nach seiner Rückkehr zu seinen Kleidern war die Kuhglocke dann allerdings verschwunden. Der Walter ist aber ist hingegangen und hat von seiner eigenen Herde eine Kuhglocke als Ersatz gestohlen. Hierzu könne man seine Buben vernehmen.

Die Aussage der Buben brachte kein Ergebnis, da sie nichts wussten.

Es ergeht folgendes Urteil:

Da von keiner Seite der Sachstand bewiesen werden konnte, der Ziefle aber nachweislich die verschwundene Kuhglocke in der Hand gehabt habe und sie dann dem Ziefle verloren gegangen ist, so hat der Ziefle dem Walter die Kuhglocke zurück zu geben oder als Schadensersatz 40 Kreuzer an den Walter zu zahlen. Der Walter muss die aus der Ziefle-Herde genommene Kuhglocke seinerseits zurück geben.

Archiv Baiersbronn Amtsgerichts-Protokoll Kloster Reichenbach 1694-1719. Gefunden und aufgeschrieben von Hans Rehberg.